

Gerold Apollonio

Bauamt

T: +43 5574 42168-123

Zahl: 120-2-20/GA

Lochau, am 13.03.2026

VERORDNUNG

des Bürgermeisters gemäß § 67 Gemeindegesetz in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO iVm der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995 idgF

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Zif 1 und § 43 Abs. 2 lit a StVO 1964 idgF. wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen, insbesondere des Fußgängerverkehrs (Schulkinder), auf Teilflächen der GST-NR. 689 auf Höhe der Bushaltestelle für den öffentlichen Nahverkehr in Richtung Norden zum Objekt Landstraße 28 (Volksschule) ein Fahrverbot angeordnet.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister

Dr. Frank Matt



Ergeht per Mail an:

- Wirtschaftshof, z.Hd. Herrn Philipp Erath, mit der Bitte um Aufstellung der Fahrverbotstafel
- Sekretariat zur Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel
- Öffentlichkeitsarbeit zur Kundmachung dieser Verordnung auf dem Veröffentlichungsportal
- Direktionen der Volks- und Mittelschulen
- Polizeiinspektion Lochau
- Bezirkshauptmannschaft Bregenz